

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

5A 570/2018

Verfügung vom 16. August 2018

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied,
Gerichtsschreiber Zingg.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

B. _____ AG,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Konkurseröffnung,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn, Zivilkammer, vom 8. Juni 2018 (ZKBES.2018.81).

Erwägungen:

1.

Das Richteramt Dorneck-Thierstein eröffnete mit Urteil vom 23. Mai 2018 auf Begehren der Beschwerdegegnerin über den Beschwerdeführer den Konkurs. Mit Urteil vom 8. Juni 2018 wies das Obergericht des Kantons Solothurn eine gegen die Konkurseröffnung gerichtete Beschwerde des Beschwerdeführers ab.

Am 5. Juli 2018 hat der Beschwerdeführer Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben. Am 15. August 2018 (Postaufgabe) hat der Beschwerdeführer seine Beschwerde zurückgezogen. Folglich ist das Beschwerdeverfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung (Art. 32 Abs. 2 BGG) als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP [SR 273]).

2.

Angesichts des geringen bisher angefallenen Aufwands ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 BZP, Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach verfügt das präsidierende Mitglied:

1.

Das Verfahren wird als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abgeschlossen.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien, dem Betreibungsamt U. _____, dem Kantonalen Konkursamt, dem Handelsregisteramt des Kantons Solothurn, dem Grundbuchamt U. _____ und dem Obergericht des Kantons Solothurn, Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 16. August 2018

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Escher

Der Gerichtsschreiber: Zingg